

SENAT

Unterlage für die 72. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (1. Sitzung im Sommersemester 2012) am 18.04.2012)

Drucksache-Nr.: 316/72/1 SoSe 2012

Ausgabedatum: 12.04.2012

TOP 7 SATZUNG DES BEIRATS DES WEITERBILDUNGSSTUDIENGANGS MASTER IN AUDITING DER PROFESSIONAL SCHOOL HIER: BESCHLUSSFASSUNG DES SENATS

Bezug: Sitzung des Senats am 21.03.2012

Sachstand

Der Senat hat in seiner o.g. Sitzung die Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen sowie die entsprechende Anlage 2.1: Besondere Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für den geschlossenen Masterstudiengang Auditing gem. § 4 Abs. 2 und 4, § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 3 der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg beschlossen.

Teil der Anlage 2.1 ist die Satzung des Beirats des Weiterbildungsstudiengangs Master in Auditing, die die Arbeit des ehrenamtlichen Beirats regeln soll. Der Beirat stellt ein zentrales Instrument für die nachhaltige Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung des Studiengangs dar.

Der Senat wird um Beschlussfassung gebeten.

Beschlussvorschlag:

Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die Satzung des Beirats des Weiterbildungsstudiengangs Master in Auditing.

Satzung des Beirats des Weiterbildungsstudiengangs Master in Auditing

Präambel

Die Leuphana Universität Lüneburg richtet einen Beirat für den Weiterbildungsstudiengang Master in Auditing ein. Dieser stellt ein zentrales Instrument für die nachhaltige Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung des Studiengangs dar. Die wesentlichen rechtlichen Vorgaben ergeben sich im Einzelnen aus der Zugangs- und Zulassungsordnung sowie der Prüfungsordnung für die berufspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge sowie den jeweils zugehörigen fachspezifischen Anlagen des Studiengangs. Der Beirat ist ehrenamtlich tätig.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Arbeit des Beirats für den Studiengang Master in Auditing.

§ 2 Aufgaben

Der Beirat berät die Leuphana Universität Lüneburg in allen Fragen, die für die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung des Studiengangs Auditing von Bedeutung sind.

Im Einzelnen hat der Beirat die Funktion,

1. die Qualität des Studiengangs und der Prüfungsleistungen zu sichern,
2. die Zusammenarbeit mit Unternehmen auf dem Gebiet der Aus-, Fort- und Weiterbildung in den Bereichen Rechnungslegung, Prüfung und Steuern zu fördern,
3. aus der Praxis frühzeitig Entwicklungen aufzuzeigen, die von Bedeutung für die Aus-, Fort- und Weiterbildung des Berufsnachwuchses sein können, sowie
4. zur kontinuierlichen fachlichen Verbesserung des Studiengangs durch externe Evaluation beizutragen.

§ 3 Zusammensetzung

Der Beirat setzt sich zusammen aus

1. vier bis acht Vertreterinnen/ Vertretern der Berufsgruppen der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. Große wie mittelständische Gesellschaften sollen bei der Zusammensetzung der Arbeitgeberseite des Beirats angemessen berücksichtigt werden.
2. einer Vertreterin/ eines Vertreters der Lehrenden der Hochschule mit der Befähigung zum Richteramt, sofern diese nicht durch eine Person unter Ziffer 1 abgedeckt ist sowie
3. den Leiterinnen/ Leitern des Studiengangs. Die Leiterinnen/Leiter des Studiengangs sind geborene Mitglieder im Bereit. Sie verfügen über kein Stimmrecht im Beirat.

§ 4 Mitgliedschaft und Vorsitz im Beirat

- (1) Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Leitung des Studiengangs durch die Präsidentin/ den Präsidenten der Leuphana Universität Lüneburg berufen.
- (2) Die Beiratsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren berufen, eine erneute Berufung ist zulässig. Die Mitglieder können ihr Amt durch Erklärung gegenüber der

Präsidentin/ dem Präsidenten der Leuphana Universität Lüneburg vorzeitig niederlegen.

(3) Der Beirat wählt aus der Gruppe der Personen nach § 1 Ziff. eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden. Die Amtszeit der/ des Vorsitzenden beträgt zwei Jahre. Ihre/ seine Wiederwahl ist zulässig.

§ 5 Sitzungen

(1) Der Beirat soll mindestens einmal je Semester auf Einladung seines/ seiner Vorsitzenden zusammentreten. Auf schriftlichen und begründeten Antrag von drei Beiratsmitgliedern ist der Beirat außerplanmäßig einzuberufen. Die Sitzung soll innerhalb von 4 Wochen nach Antragstellung stattfinden.

(2) Die bzw. der Vorsitzende stellt die vorläufige Tagesordnung auf und beruft den Beirat ein.

(3) Die Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung muss den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. Die Einladung hat schriftlich oder in elektronischer Form zu erfolgen, in der Regel per E-Mail. In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende den Beirat in kürzerer Frist einberufen und verlangen, dass über bestimmte Gegenstände beraten und entschieden wird. In diesen Fällen ist der Beirat nur dann beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und der verkürzten Ladungsfrist nachträglich zustimmt.

(4) Beschlussvorlagen und Anträge zu den Tagesordnungspunkten sollen in der Regel nicht später als zehn Arbeitstage vor der Sitzung versandt werden.

(5) Die Hochschulleitung und die Leitung der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg sowie die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Leuphana Universität Lüneburg sind berechtigt, an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Anwesenheitsberechtigten sind über den Termin und die Inhalte der Sitzung rechtzeitig zu informieren.

§ 6 Tagesordnung

(1) Alle Mitglieder des Beirats sind berechtigt, Tagesordnungspunkte einzubringen. Sie sollen 21 Tage vor der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich eingehen, abstimmungsfähig formuliert sein und eine Begründung enthalten.

(2) Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung können noch bis zur endgültigen Festlegung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung eingebracht werden; über die Aufnahme in die Tagesordnung wird in der Sitzung abgestimmt.

(3) Die endgültige Tagesordnung wird nach Feststellung der Beschlussfähigkeit mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Von dieser Tagesordnung darf nur aufgrund eines Beschlusses abgewichen werden. Unter den Tagesordnungspunkten „Anfragen“, „Mitteilungen“ und „Verschiedenes“ können keine Beschlüsse gefasst werden.

(4) Der Beirat oder die/ der Vorsitzende können für einzelne Tagesordnungspunkte Mitglieder und Angehörige der Hochschule sowie Externe mit beratender Stimme hinzuziehen, denen zu den betreffenden Punkten Rederecht einzuräumen ist.

(5) Jedes Mitglied des Beirats kann zu jedem Tagesordnungspunkt eine persönliche Erklärung abgeben. Diese ist dem Protokoll beizufügen.

§ 7 Beschlüsse

(1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die oder der Vorsitzende, stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Der Beirat gilt sodann als beschlussfähig, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, solange nicht ein Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses Mitglied zählt bei der Feststellung, ob das Gremium noch beschlussfähig ist, zu den anwesenden Mitgliedern.

(2) Stellt die oder der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit fest, so beruft sie oder er zur Behandlung der noch nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

(3) Der Beirat schließt seine Beratungen mit einer Empfehlung ab, die der Zustimmung der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf. Alle stimmberechtigten Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgeben oder sich der Stimme enthalten.

(5) Auf Antrag eines Mitglieds des Beirats oder der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten ist geheim abzustimmen. Der Beirat kann mit einfacher Mehrheit namentliche Abstimmung beschließen; Satz. 1 geht jedoch vor.

(6) Nach fünfstündiger Sitzungsdauer soll ein neuer Tagesordnungspunkt nicht mehr aufgerufen werden.

§ 8 Umlaufverfahren

Der Beirat kann auch im Wege des schriftlichen oder fernschriftlichen Verfahrens beschließen. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig und Anträge gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Versendung der Antragsunterlagen durch Email bzw. auf dem Postweg dem Verfahren oder dem Antrag widersprochen wird. § 7 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. Stimmabgaben per E-Mail bedürfen der schriftlichen Bestätigung innerhalb von zwei Wochen mit rechtsverbindlicher Unterschrift.

§ 9 Geschäftsordnungsanträge

Anträge zur Geschäftsordnung, wie

- Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung oder
 - Verschiebung von Tagesordnungspunkten,
 - Zulassung und Ausschluss der Öffentlichkeit,
 - Schluss der Debatte oder Rednerliste usw.,
- sind bevorzugt zu behandeln. Sie werden durch Heben beider Hände angezeigt. Sie können von der Antragsstellerin bzw. vom Antragssteller begründet werden.

Gegenrede ist möglich, bevor über den Antrag abgestimmt wird. Erfolgt keine Gegenrede, ist der Antrag angenommen.

§ 10 Protokoll

(1) Über jede Sitzung wird ein Protokoll gefertigt, aus dem die Namen der anwesenden Mitglieder, Tag, Beginn, Ende und Ort der Sitzung sowie zur Abstimmung gestellten Empfehlungen hervorgehen müssen.

(2) Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Beirats sowie der Leuphana Universität Lüneburg vertreten durch die Präsidentin/den Präsidenten per E-Mail zuzusenden.

(3) Die Genehmigung des Protokolls durch den Beirat erfolgt in der nächsten Sitzung.

§ 11 Aufgabenkommission

(1) Die/ der Vorsitzende beruft aus dem Beirat zwei Vertreter/ Vertreterinnen der Berufsgruppen der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater und eine Lehrende/ einen Lehrenden, davon mindestens ein Mitglied mit Befähigung zum Richteramt, in die Aufgabenkommission des Studiengangs. Der Aufgabenkommission gehören daneben die Studiengangleiterinnen/ die Studiengangleiter mit beratender Funktion an.

(2) Die Aufgabenkommission sichert die Qualität der Aufgaben in den schriftlichen Abschlussprüfungen der Gebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“ sowie in den schriftlichen Zugangsprüfungen.

(3) Die professoralen Mitglieder des Prüfungsausschusses legen den Mitgliedern der Aufgabenkommission spätestens drei Wochen vor den Prüfungsterminen die Aufgaben nach Abs. 2 mit Lösungshinweisen unter Nennung der vorgesehenen Hilfsmittel zur Genehmigung vor.

(4) Die Aufgabenkommission trifft ihre Entscheidungen mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder.

(5) Die Aufgabenkommission hat das Recht, die vorgelegten Aufgaben im Einvernehmen mit der Aufgabenstellerin/ dem Aufgabensteller zu ändern, soweit sie in Bezug auf Inhalt, Form oder Anforderungen nicht denen des Wirtschaftsprüfungsexamens entsprechen.

§ 12 Verpflichtung zur Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Beirats sowie der unter § 10 Abs. 1 genannte Personenkreis haben über die ihnen zur Verfügung gestellten Informationen Verschwiegenheit zu bewahren. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, den Gegenstand der Beratungen sowie die Empfehlungen des Beirats vertraulich zu behandeln.

§ 13 Geschäftsstelle des Beirats

Die Leuphana Universität Lüneburg nimmt die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Beirats wahr.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tage der Bekanntmachung auf der Webseite der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.